

S T A T U T E N
des
Vereins
Verband der Marktforschung Österreich
V M Ö

ZVR 925428231

(gemäß der anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 4. Oktober 2024 beschlossenen Form)

0. Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, zum Beispiel Marktforscher/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verband der Marktforschung Österreich" – VMÖ. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Der Verein ermöglicht die Gründung von Zweigvereinen, die dazu dienen, spezifische Interessen von Teilgruppen der Mitglieder zu vertreten.

II. Zweck des Vereins

Der Verband der Marktforschung Österreich (VMÖ) ist eine freiwillige und unabhängige Berufs- und Interessensvertretung der Marktforschungsbranche (Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforscher) und der damit verbundenen Beratungsdienstleistungen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Zwecke des VMÖ sind:

1. die Wahrung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit
2. die Förderung des Vertrauens und des Ansehens der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung in der Öffentlichkeit
3. die Aufklärung der Öffentlichkeit über Funktion und Bedeutung der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung
4. die Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung
5. die Schaffung eines Forums, welches die Möglichkeit für Erfahrungsaustausch und Diskussion fachlicher Belange bietet, sowohl für Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforscher aus Instituten und Betrieben als auch für Vertreter aus Forschung und Lehre
6. die Definition von Ausbildungsstandards für die Berufsbilder in der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung sowie die Förderung der Heranbildung eines fachlich geschulten Nachwuchses und aktive Teilnahme an dieser Ausbildung
7. die Einleitung von Maßnahmen gegen Aktivitäten, die geeignet sind, den Ruf der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung, sowie der damit beschäftigten Personen zu schädigen
8. die Definition, laufende Aktualisierung und Überprüfung von Qualitätsstandards sowie die Qualitätssicherung innerhalb der Marktforschungsbranche

9. die Abgrenzung von Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung gegenüber Nicht-Marktforschungs-Aktivitäten (z.B. (Verkaufs-)Aktivitäten und implizite Irre-führung unter dem Titel der Marktforschung)

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) gemeinsame Diskussion und nationalen sowie internationalen Erfahrungsaustausch
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Durchführung von Seminaren, Fachveranstaltungen und Arbeitstagungen

Die Tätigkeit des Vereins schließt jede Art von Werbung für politische Parteien aus.

Der Verband der Marktforschung Österreich bzw. seine Mitglieder handeln jeweils nach den gültigen Normen und ethischen Grundsätzen von ICC/ESOMAR (Code of Standards and Ethical Practice), soweit diese nicht den VMÖ - Standesregeln entgegenstehen. Änderungen bzw. Ergänzungen der ICC/ESOMAR - Normen bedürfen, um für den VMÖ gültig zu werden, der Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand (2/3-Mehrheitsbeschluss).

III. Finanzielle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen
- c) Erlöse aus Seminaren und Workshops
- d) Kapitalerträge nach Saldierung sämtlicher Spesen und Gebühren

IV. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus folgenden Gruppen von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) sind:

- 1.1. Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforscher mit aktivem und passivem Wahlrecht für den Vorstand
- 1.2. Personen aus marktforschungsnahen Berufen mit aktivem Wahlrecht für den Vorstand
- 1.3. Mitglieder (natürliche Personen) der Zweigvereine. Juristische Personen, die Mitglied in einem Zweigverein sind, nennen dem VMÖ bei der Mitgliedschaft natürliche Personen als Mitglieder im VMÖ.
- 1.4. Pensionierte Mitglieder (zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag)
- 1.5. Studentische Mitglieder (zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag), welche in relevanter Ausbildung stehen und nach Absolvierung dieser automatisch die Junior-Mitgliedschaft nach Artikel IV. Punkt 1.6. erhalten. Studentische Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

- 1.6. Juniormitglieder, die über eine qualifizierte fachliche Ausbildung verfügen oder deren Berufsbild den in Punkt 1.1. oder 1.2. angeführten Beschreibungen entspricht, die jedoch die Mindesttätigkeitsdauer lt. Artikel V. Punkt 1. noch nicht erreicht haben. Juniormitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Juniormitglieder verfügen über das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht.

Die Juniormitgliedschaft wird nach Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren zum 31.12. automatisch zu einer Vollmitgliedschaft. Der Vorstand muss das Junior-Mitglied mindestens 2 Monate vor In-Kraft-Treten dieser Änderung davon in Kenntnis setzen; das Junior-Mitglied kann die Änderung bis spätestens 2 Wochen vor In-Kraft-Treten ablehnen. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft zur Gänze. Erfüllt das Junior-Mitglied die Voraussetzungen laut Artikel V. Punkt 1. bereits vor Ablauf von 2 Kalenderjahren, kann bereits zu diesem Zeitpunkt die Vollmitgliedschaft beantragt werden.

- 1.7. Ehrenmitglieder
Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft sind Verdienste um die österreichische Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung, die vom Vereinsvorstand einstimmig festgestellt und von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten bestätigt werden müssen. Ehrenmitglieder sind zur Inanspruchnahme aller Rechte der Vereinsmitglieder berechtigt, ohne zur Erbringung der Mitgliedschaftspflichten verpflichtet zu sein. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen)
Fördernde Mitglieder nehmen an den Verbandsaktivitäten wie die ordentlichen Mitglieder teil, haben jedoch weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

V. Qualifikation für ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder nach Artikel IV. / Punkt 1.1. müssen

1. hauptberuflich mindestens zwei Jahre vorwiegend oder mindestens 4 Jahre teilweise auf dem Gebiet der Markt-, Meinungs-, Sozial- oder Medienforschung tätig gewesen sein und dies nachweisen können.
2. über die Empfehlung von einem ordentlichen Mitglied verfügen, das nicht dem Vorstand angehört.
3. bereits Mitglied als natürliche Person in einem Zweigverein sein oder als Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied im Zweigverein ist, genannt worden sein.

Ordentliche Mitglieder nach Artikel IV. / Punkt 1.2., 1.5. und 1.6. sind von den Qualifikationen Punkt 1. befreit.

Unter Artikel IV. / Punkt 1.1., 1.2. und 1.3. genannte ordentliche Mitglieder können auf eigenen Antrag zu pensionierten Mitgliedern lt. Punkt 1.4. werden, wobei der bisherige Status des jeweiligen Mitgliedes bezüglich Wahlrecht aufrechterhalten bleibt.

Der Nachweis ist in allen Punkten vom Antragsteller zu erbringen.

VI. Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nach Vorschlägen des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft in einem Zweigverein begründet eine Mitgliedschaft im VMÖ. Der Vorstand des VMÖ entscheidet auch über die Aufnahme.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive Wahlrecht für den Vorstand.

Die ordentliche Mitgliedschaft nach Artikel IV. / Punkt 1.1. allein ermöglicht das passive Wahlrecht für den Vorstand.

Alle Mitglieder sind eingeladen, den Verein aktiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und an seinen Arbeiten teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich bzw. bei Verbandseintritt fällig, spätestens jedoch nach Übersendung der Vorschreibung. Erfolgt vier Wochen danach keine Zahlung, ist eine schriftliche Mahnung mit eingeschriebenem Brief zuzustellen mit der Aufforderung, binnen vier Wochen den Betrag zu überweisen. Bleibt diese 1. Mahnung erfolglos, erfolgt eine 2. Mahnung unter Hinzurechnung von Mahnspesen in der Höhe der aktuell gültigen Portokosten für Einschreibsendungen der Österreichischen Post AG. Bleibt auch diese 2. Mahnung erfolglos, gilt die Mitgliedschaft automatisch als erloschen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die ihnen im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft übermittelten oder sonst zugekommenen Daten, insbesondere die im Mitgliederverzeichnis enthaltenen, nicht für verbandsfremde Zwecke zu verwenden bzw. weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft aufrecht.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Zusammenkünften, Diskussionen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

VIII. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss.

Falls die Mitgliedschaft im VMÖ aus einem Zweigverein resultiert, endet diese auch im VMÖ im Falle des Ausscheidens aus dem Zweigverein automatisch.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, aus dem Verein auszuschließen. Die Beschlussfassung dazu erfordert eine 2/3-Mehrheit im Vorstand.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende frei.

Bei freiwilligem Austritt muss die Kündigung schriftlich, entweder auf postalischem oder elektronischem Wege (Email), erfolgen.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, findet keine Rückzahlung des errichteten Mitgliedsbeitrags statt.

Bleibt die in Artikel VII. angeführte 2. Mahnung zur Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrags erfolglos, gilt die Mitgliedschaft automatisch als erloschen.

IX. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung (optional)
- d) Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

X. Mitgliederversammlung

Der Versammlung der ordentlichen Mitglieder obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht durch die Statuten dem Vorstand übertragen werden.

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Statuten
- b) Festlegung der zur Verwirklichung des Vereinszieles durchzuführenden Maßnahmen
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung des jährlichen Beitrags der Mitglieder
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter einmal jährlich, in wichtigen Fällen als außerordentliche Mitgliederversammlung auch öfter, unter Angabe der Tagesordnung und eventuell abstimmungsrelevanter Informationen mindestens sechs Wochen vor Termin einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder Online per Videokonferenz abgehalten werden. Im Falle einer Abhaltung per Videokonferenz ist ein geeignetes anonymisiertes Abstimmungstool bereitzustellen.

Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn:

- mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder - unter Angabe des Grundes - die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands beantragt
- der Vorstand über eine Angelegenheit nicht die dafür erforderliche 2/3- Mehrheit erzielen kann und ein Vorstandsmitglied die Entscheidung in dieser Angelegenheit durch die Mitgliederversammlung verlangt.

Der Vorsitzende hat in allen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. In weiterer Folge kommen Fristen und Prozedere wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Anwendung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.

Ist diese Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet - falls in der Einladung darauf hingewiesen wurde - eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter.

Jedes ordentliche Mitglied nach Artikel IV. Punkt 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.6. und 1.7. hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann nur eine Stimmendelegation übernehmen, Stimmdelegationen können bis zur allfälligen Abstimmung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Wenn über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen ist, so ist die 2/3-Mehrheit erforderlich. Ebenso benötigt die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft die 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung, bei Anträgen auf Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

XI. Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die von der Mitgliederversammlung zur Verwirklichung der Vereinsziele festgelegten Maßnahmen durchzuführen oder einen Geschäftsführer mit der Durchführung derselben zu beauftragen
2. der Mitgliederversammlung mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten
3. die Qualifikation von Bewerbern um die ordentliche Mitgliedschaft zu überprüfen
4. über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu entscheiden, ebenso über den Ausschluss
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Mitgliederversammlung vorzuschlagen
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit die Aufnahme des Antragstellers, so wird der Antragsteller aufgenommen. Wird die 2/3-Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Verständigung schriftlich Einspruch erhoben werden. Damit wird automatisch das Schiedsgericht mit dieser Causa befasst. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts.

Vorbehaltlich kooptierter Mitglieder besteht der Vorstand aus maximal sechs Personen (Vorsitzender, 1 stellvertretender Vorsitzender, 1 Kassenverwalter und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Mitglied darf nicht länger als drei Amtsperioden in derselben Funktion im Vorstand hintereinander tätig sein.

Dem Vorstand darf nicht mehr als ein Vertreter pro Unternehmen, Institut oder Organisation angehören.

Die Vertretung des Vereins nach außen übernehmen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenverwalter. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei dieser Personen gemeinsam. Hat der Vorstand eine Geschäftsführung gem. Art. XII bestellt, so wird der Verein auch durch den Geschäftsführer alleine vertreten. In diesem Fall setzen die Vorstandsmitglieder Vertretungshandlungen nur im Verhinderungsfall der Geschäftsführung.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode zurück, kann der Vorstand ein für das passive Wahlrecht legitimates ordentliches Mitglied des Vereins für die verbleibende Funktionsdauer zum Vorstandsmitglied oder zum Rechnungsprüfer ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit und ist den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Tritt der Vorsitzende des Vorstandes während der Funktionsperiode zurück, gilt der gesamte Vorstand, einschließlich der Funktion Rechnungsprüfer, als aufgelöst. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. den in den Statuten festgelegten Fristen einzuberufen und es sind alle Vorstandspositionen bzw. -funktionen sowie die Rechnungsprüfer durch eine ao. Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der VMÖ kommt seinen Zahlungsverpflichtungen dadurch nach, indem der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, die Zahlung des vom VMÖ Dritten gegenüber geschuldeten Betrages auf dem entsprechenden Dokument / Beleg (z.B. Rechnung) durch seine Unterschrift (Paraphe) anweist. Den Auftrag an die kontoführende Bank zur Überweisung des vom VMÖ geschuldeten Betrages erteilt der Kassenverwalter eigenverantwortlich.

Das Eröffnen neuer oder das Liquidieren bestehender Bankverbindungen (Konto, Spargbuch) bedarf der gemeinsamen Zeichnung des Vorsitzenden und des Kassenverwalters.

Der Vorstand beschließt alle seine Entscheidungen mit 2/3 –Mehrheit.

Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn bei der Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich jedoch entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden.

Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl der zu besetzenden Position erfolgt. Für das Prozedere dieser Wahl gelten sinngemäß die in Artikel X. Mitgliederversammlung und Artikel XVII. Wahlen und Anträge angeführten Bestimmungen.

XII. Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes bestellen.
2. Der Vorstand beschließt sowohl die Bestellung, als auch eine jederzeitige Abberufung der Geschäftsführung mit 2/3-Mehrheit.
3. Die Geschäftsführung vertritt den Verein jeweils alleine nach außen. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können vom Vorstand festgelegt werden.
4. Ist die Geschäftsführung verhindert, wird sie durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Die Aufgaben bzw. Tätigkeiten der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand festlegt, taxativ anzuführen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
6. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und hat dem Vorstand regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann auch anlassbezogen einen Bericht von der Geschäftsführung anfordern.
7. Die Geschäftsführung ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen, sie ist aber nicht zur Teilnahme verpflichtet. Die Geschäftsführung ist bei Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigt.
8. Aufgaben bzw. Tätigkeiten, die über den in der Geschäftsordnung festgelegten Umfang hinaus gehen, sind von der Geschäftsführung mit dem Vorstand abzustimmen und die Geschäftsordnung ist entsprechend zu ergänzen.

XIII. Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer ist mit der des Vorstandes ident.

Den Rechnungsprüfern obliegt die mindestens einmal jährlich durchzuführende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

XIV. Fachgruppen

Der Vorstand hat die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit eine Fachgruppe einzurichten. Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Fachgruppen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Stimmenmehrheit auch die Möglichkeit eine Fachgruppe in einer Mitgliederversammlung einzurichten. Die Vorsitzenden und Stell-

vertreter der Fachgruppen werden dann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Diese Fachgruppe hat die Aufgabe, einen Schwerpunkt der Vereinstätigkeit des Verbandes vorzubereiten und aufzuarbeiten. Dabei sollte neben der Erarbeitung von Empfehlungen und Konzepten auch die operative Umsetzung durch die Fachgruppe in Kooperation mit dem Vorstand erfolgen.

Die Fachgruppen können beliebig viele Mitglieder aufweisen, die Mindestzahl sind zumindest zwei Mitglieder (natürliche Personen), die sich für eine vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung überlegten Zeitraum um diese Vereinsaktivität annehmen und dem Vorstand berichten.

XV. Zweigvereine

Die Zweigvereine haben die Aufgabe, die Interessen des Gesamtverbandes VMÖ zu wahren. Die Statuten dürfen den Statuten des VMÖ nicht widersprechen.

Die Zweigvereine haben aber darüber hinaus gehend die Aufgaben, sich im speziellen um Interessen von Teilgruppen der Branche zu kümmern. Dies sind vor allem die Interessen der Mitglieder der jeweiligen Zweigvereine.

Mitglieder der Zweigvereine müssen auch Mitglieder im VMÖ sein. Über die Aufnahme in den VMÖ entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Zweigvereinsmitglieder, die juristische Personen sind, nennen dem VMÖ bei Beginn der Mitgliedschaft natürliche Personen als Vertreter.

Die Zweigvereine werden von der Hauptversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit genehmigt, die Statuten sind dem VMÖ vorzulegen.

XVI. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren, untereinander entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Schiedsgericht zuständig, welches endgültig entscheidet. Mitglieder, die sich aus einer dem Vereinsverhältnis ergebenden Streitsache nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder welche die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (Artikel XI. / Absatz 3).

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Die vier Schiedsrichter wählen eine weitere Person zum Obmann des Schiedsgerichts. Kommt über die Wahl des Obmanns keine Einigung zustande, so ist durch die vier Schiedsrichter die Wiener Rechtsanwaltskammer zu ersuchen, eines ihrer Mitglieder zum Obmann des Schiedsgerichts zu bestellen. Die entstehenden Kosten tragen die streitenden Parteien je zur Hälfte.

Zu Schiedsrichtern können sowohl Vereinsmitglieder wie auch Nichtmitglieder gewählt werden, sofern sie auf dem Gebiet der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung und/oder Wirtschaftspsychologie im Inland oder Ausland tätig sind. Ehemalige Vereinsmitglieder können jedoch nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden.

Jedes Mitglied kann sich beim Schiedsgericht durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen, dieser darf jedoch nicht ein ehemaliges Mitglied sein.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

XVII. Wahlen und Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form (postalisch oder per E-Mail) an das Sekretariat des VMÖ übermittelt werden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe der Kandidatur für eine Verbandsfunktion.

Der Vorstand muss diese Anträge spätestens drei Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung an die Mitglieder aussenden.

Gegen-, Abänderungs- und Erweiterungsanträge zu den fristgerecht eingebrachten und veröffentlichten Anträgen sowie adhoc Anträge (Entlastung des Vorstands, Änderung des Abstimmungs-/Wahlmodus, Bildung der Wahlkommission) sind während der Abhandlung der jeweiligen Tagesordnungspunkte jederzeit möglich.

Die Qualifikation der Anträge und die Festlegung der Abstimmungsreihenfolge erfolgt durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung

Die Abstimmungsreihenfolge ist:

1. Gegenantrag (wird dieser angenommen sind Hauptantrag und Erweiterungs-/Abänderungsanträge automatisch abgelehnt)
2. Hauptantrag (wird dieser abgelehnt, sind automatisch auch die Erweiterungs- und Abänderungsanträge gefallen)
3. Erweiterungs- und Abänderungsanträge

Abstimmungen über Sachthemen erfolgen offen, über Personalia wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

Jedes Mitglied hat das Recht, den jeweiligen Wahl- oder Abstimmungsmodus per adhoc Antrag in der Mitgliederversammlung auf offen/geheim zu ändern. Über diesen Antrag wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmen (inklusive Übertragungen) auf sich vereinigen kann.

Ist bei einer Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstands und/oder der Rechnungsprüfer vorgesehen, so hat der Vorstand mindestens drei Wochen vor Termin den ordentlichen Mitgliedern die Kandidaten, einschließlich der Funktion, für die diese kandidieren, schriftlich (postalisch oder per E-Mail) bekannt zu geben.

